



Die Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung •
Contrescarpe 72 • 28195 Bremen

Auskunft erteilt
Abschnitt 651 - Bautechnik -
Dienstgebäude:
Contrescarpe 72

E-Mail
bautechnik@bau.bremen.de

Bremen, 23. Februar 2023

Leitfaden für Zustimmungen im Einzelfall (ZiE) und vorhabenbezogene Bauartgenehmigungen (vBG)

Der Antrag auf Zustimmung im Einzelfall (für Bauprodukte) und vorhabenbezogene Bauartgenehmigung (für Bauarten) kann durch jede juristische Person gestellt werden. Der Antrag ist an folgende Adresse zu richten:

Die Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung Abschnitt 651
- Bautechnik -
Contrescarpe 72
28195 Bremen

Erforderliche Antragsunterlagen

- datiertes und unterschriebenes Antragsschreiben im Original
- genaue Bezeichnung und Adresse des Bauvorhabens unter Benennung des Bauherrn
- ausführliche Beschreibung des Antragsgegenstands und der vorgesehenen Verwendung einschließlich zeichnerischer Darstellung mit Detail- und Konstruktionsplänen
- Angabe der bauordnungsrechtlichen Anforderungen, die der Antragsgegenstand erfüllen muss (z.B. Feuerwiderstandsklasse)
- Auflistung und erforderlichenfalls Auszüge der bautechnischen Nachweise (z.B. Statische Berechnung, Brandschutznachweis)
- ggf. Angabe der Stückzahl mit Verwendungsorten (Übersichtspläne mit Kennzeichnung der Verwendungsorte und/oder Stückliste mit eindeutigen Angaben zu den Verwendungsorten)
- vorhabenbezogene gutachterliche Stellungnahme
- Prüfberichte
- Angaben über bereits erteilte Zustimmungen im Einzelfall bzw. vorhabenbezogene Bauartgenehmigungen bei der obersten Bauaufsicht eines anderen Landes



Dienstgebäude
Contrescarpe 72
28195 Bremen
Hochgarage Herdentor
Hochgarage Am Hauptbahnhof



Eingang
Contrescarpe 72
28195 Bremen



Bus / Straßenbahn
Haltestellen
Herdentor

Poststelle:
T (0421) 361 2407
F (0421) 361 2050
E-Mail office@bau.bremen.de

Erläuterung zu den erforderlichen Nachweisen

Der Antragsteller hat für das beantragte Bauprodukt/die beantragte Bauart nachzuweisen, dass es/sie für das bestimmte Bauvorhaben verwendbar im Sinn der §§ 16a u. 16b BremLBO ist, d.h., dass von ihm/ihr keine Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben und Gesundheit sowie die natürlichen Lebensgrundlagen ausgehen.

Für den Nachweis hat der Antragsteller eine vorhabenbezogene gutachterliche Stellungnahme einer sachverständigen Person bzw. Stelle vorzulegen. Dies ist i.d.R. eine auf dem jeweiligen Gebiet zugelassene Prüf-, Überwachungs- oder Zertifizierungsstelle (§ 24 BremLBO). Es wird empfohlen, die Auswahl des Gutachters mit der obersten Bauaufsichtsbehörde abzustimmen. Erforderlichenfalls kann dieser auch von der obersten Bauaufsicht festgelegt werden.

Die vorhabenbezogene gutachterliche Stellungnahme muss - erforderlichenfalls auf der Grundlage von Untersuchungen und Prüfungen - zu der Frage Stellung nehmen, ob und unter welchen Maßgaben das beantragte Bauprodukt und/oder die beantragte Bauart bei dem bestimmten Bauvorhaben verwendbar im Sinne der §§ 3, 16a und 16b BremLBO ist.

- Im Falle einer „Neuentwicklung“, d.h. für das beantragte Bauprodukt oder die beantragte Bauart besteht weder eine einschlägige technische Regel noch liegt ein Verwendbarkeits- bzw. Anwendbarkeitsnachweis (wie allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis (abP), allgemeine bauaufsichtliche Zulassung (abZ) oder allgemeine Bauartgenehmigung (aBG)) vor, ist eine ausführliche Beschreibung und abschließende Beurteilung des beantragten Bauprodukts oder der beantragten Bauart einschließlich der zur Bearbeitung des Antrages notwendigen Unterlagen erforderlich.
- Im Falle von wesentlichen Abweichungen von den Technischen Baubestimmungen oder von einem ansonsten gültigen Verwendbarkeits- bzw. Anwendbarkeitsnachweis bedarf es einer abschließenden Beurteilung der beantragten wesentlichen Abweichung(en) einschließlich der zur Bearbeitung des Antrages notwendigen Unterlagen.

Gebühren

- Alle Kosten des Verfahrens (auch für z.B. weiterführende Prüfungen, Gutachten, experimentelle Untersuchungen) trägt der/die Antragsteller/in, sofern keine Kostenübernahmeerklärung eines Dritten vorliegen.
- Die Gebühren werden auf Grundlage der Kostenverordnung Bau (BauKostV) erhoben.
- Gebühren werden auch im Falle einer Antragsablehnung oder einer Verzichtserklärung erhoben.

Hinweis

- Eine ZiE/vBG ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben erforderlichen sonstigen Zustimmungen und Genehmigungen nach baurechtlichen oder anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften (z.B. Baugenehmigung). Sie ersetzt auch nicht die Entscheidung über eine Abweichung nach § 67 BremLBO.